

INFORMATION ZUM THEMA: VERTRAGSRECHT

SACHMÄNGELHAFTUNG BEIM AUTOKAUF

Beim Kauf eines Autos sollte nicht die Sachmängelhaftung des Verkäufers außer Acht gelassen werden.

Immer wieder versuchen findige Gebrauchtwagenhändler eine Haftung auszuschließen, indem sie Klauseln in den Kaufvertrag mit aufnehmen wie „*das Fahrzeug wird unter Ausschluss der Sachmängelgewährleistung verkauft*“ oder einfach den Vorbesitzer des Fahrzeugs im Kaufvertrag als Verkäufer angeben. Auch beim Verkauf eines Gebrauchtfahrzeuges haftet ein Fahrzeughändler gegenüber einer Privatperson für Mängel. Zwar kann er die Sachmängelhaftung auf ein Jahr reduzieren, aber nie komplett ausschließen. Ein Ausschluss der Sachmängelgewährleistung ist nur bei einem Kaufvertrag zwischen Privatpersonen möglich.

Vorsicht ist auch beim Kauf eines sogenannten „Reimportautos“ geboten. Da der Kaufvertrag mit dem Händler im Ausland zustande kommt, kann sich der Käufer bei Mängeln nur an diesen halten. Es gilt das Recht des Landes, in dem das Fahrzeug erworben wurde. Importiert daher ein deutscher Händler ein Fahrzeug auf Wunsch des Kunden beispielsweise aus Polen, muss sich der Autokäufer bei Mängeln des Fahrzeugs an das polnische Autohaus wenden. Zudem gilt immer das Recht des Landes, aus dem das Fahrzeug importiert wurde. Der Händler in Deutschland ist in Sachen Gewährleistung meistens fein raus, da er oft nur als Vermittler auftritt und nicht als Verkäufer.